

# Bayerische Landeszentrale für neue Medien



## Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 2 | München, den 13.02 2015

DATUM	INHALT	SEITE 21
12.02.2015	<b>Satzung zur Änderung der Kanalbelegungssatzung</b>	22

## Satzung zur Änderung der Kanalbelegungssatzung

Vom 12. Februar 2015

Auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz-BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2012 (GVBl S. 578), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

### § 1

#### Änderung der Kanalbelegungssatzung

Die Satzung über die Belegung von Kanälen mit in analoger Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Telemedien in Kabelanlagen in Bayern (Kanalbelegungssatzung-KBS) vom 26. Juli 2007 (StAnz Nr. 31, berichtigt StAnz Nr. 26/2008), geändert durch Satzung vom 21. Juli 2011 (StAnz Nr. 30), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"<sup>3</sup>Widerspricht die Landeszentrale der angezeigten Änderung innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige, darf der Betreiber einer Kabelanlage die Änderung erst nach Ablauf von drei Monaten ab dem angezeigten Änderungszeitpunkt vollziehen, sofern die Landeszentrale der Änderung nicht vorher ausdrücklich zustimmt oder die Änderung gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 4 BayMG untersagt."

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, den 12. Februar 2015

Siegfried Schneider  
- Präsident -